

**Satzung**  
**des Fördervereins**  
**Grundschule Hoher Westerwald**

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Hoher Westerwald e.V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Nister-Möhrendorf, Schulstraße. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der Grundschule

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck der Gemeinnützigkeit besteht in der Förderung
  - der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Hoher Westerwald
  - der geistigen, kulturellen, sozialen und sportlichen Belange der Schüler
  - der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus
  - des Kontaktes und des Informationsaustausches der Vereinsmitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung (AO) §§ 51 ff.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitglieder, Einnahmen

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 3 genannten Vereinszweck unterstützen und voll geschäftsfähig sind.
- (2) Eine Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - Durch schriftliche Austrittserklärung einen Monat vor Ablauf des lten. Geschäftsjahres,
  - Nach Verweigerung der Beitrittszahlung auf Beschluss des Vorstandes.
- (4) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Einkünfte und Vermögen

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie aus den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Außerdem können Spenden geleistet werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Satzung**  
**des Fördervereins**  
**Grundschule Hoher Westerwald**

3. Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.
- (2) Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist es durch den Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.
- (3) Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt, zu der jedes Mitglied gem. Abs. 1 eingeladen wird.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Genehmigung der Jahresbericht und des Kassenberichtes für das abgelaufene Jahr.
  - b. Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Kassierers.
  - c. Entlastung des Vorstandes.
  - d. Wahl von 2 Kassenprüfern.
- (4) Nach Ablauf von 2 Kalenderjahren findet im ersten Quartal die Neuwahl des Vorstandes statt.
  - (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus 6 Personen. 4 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Leiter/in der Grundschule, die vom Kollegium zu wählen ist, sind Mitglieder Kraft ihres Amtes. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Im Falle eines vorzeitigen Rücktrittes des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte einen Kom. Vorsitzenden. Innerhalb von 3 Monaten sind dann Neuwahlen durchzuführen.
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - Stellvertr. Vorsitzenden
  - Kassenwart und
  - Schriftführer
  - Dem Schulleiter und
  - Einem Beisitzer aus dem Kollegium

**Satzung**  
**des Fördervereins**  
**Grundschule Hoher Westerwald**

Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte.

- (3) Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins und führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere entscheidet er über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen Verpflichtungserklärungen gegenüber Dritten nur zusammen mit dem Kassenwart abgeben werden.  
Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Der Vorstand unterliegt hinsichtlich der Gespräche oder Beschlüsse, die die Privatsphäre betroffener Personen berühren, der Schweigepflicht.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gilt ein Vorschlag als abgelehnt.  
Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht vor. Die ordnungsgemäße Kassenprüfung ist durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen.
- (7) Die Geschäftsführung des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (8) Vorstand des Vereins im Sinne § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.  
Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

4. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für diese Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.
  
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Hoher Westerwald mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich für die in § 3 genannten Zwecke zu verwenden

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitglieder der Gründungsversammlung in Kraft.

**Beitragsordnung  
des Fördervereins  
Grundschule Hoher Westerwald**

- (1) Der Beitrag beträgt 13 Euro jährlich
- (2) Ein höherer Jahresbeitrag auf freiwilliger Basis kann individuell festgelegt werden.